



ERASMUS⁺ PRAKTIKUMSPROGRAMM — ALLGE-MEINE BEDINGUNGEN (ALLGEMEINES/ANNEX II)

ARTIKEL 1: PRAKTIKUM

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Teilnahme am Erasmus⁺ Programm im Rahmen eines Erasmus⁺ Praktikums, welches in der jeweiligen Zuschussvereinbarung spezifiziert wird.

ARTIKEL 2: FÖRDERBEDINGUNGEN

Die Teilnahme am Erasmus⁺ Praktikumsprogramm erfolgt i.d.R. unter der Voraussetzung, dass ein Praktikum/der Praktikant die Förderbedingungen erfüllt. Dazu gehören z.B. die Mindest- bzw. Maximaldauer, das individuell noch verfügbare Erasmus⁺ Kontingent, eine zulässige Praktikumseinrichtung, Status des Praktikanten oder die Studienrelevanz des Praktikums. Die Förderbedingungen erfahren Sie auf folgender Internetseite: www.uni-leipzig.de/erasmus/praktikum oder auf Anfrage in der Stabsstelle Internationales.

ARTIKEL 3: HAFTUNG

Jede Vertragspartei entlässt die andere Vertragspartei aus jeglicher Haftpflicht für Schäden, die von ihr selbst oder ihrem Personal bei der Erfüllung dieser Vereinbarung verursacht wurden, sofern diese Schäden nicht durch schweres Verschulden oder vorsätzliches Handeln der anderen Vertragspartei oder deren Personal verursacht wurden.

Die Nationale Agentur von Deutschland, die Europäische Kommission oder deren Personal können nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung des Praktikums entstanden sind und für die aufgrund der Vereinbarung Ersatz gefordert wird. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden daher von der Nationalen Agentur von Deutschland bzw. von der Europäischen Kommission abgewiesen.

ARTIKEL 4: VERTRAGSBEENDIGUNG

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen.

ARTIKEL 5: DATENSCHUTZ

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personen-bezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeeinrichtung oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.





ARTIKEL 6: PRÜFUNGEN UND KONTROLLEN

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur Deutschlands oder von einer von der Europäischen Kommision oder der Nationalen Agentur Deutschlands autorisierten aussenstehenden Organisation zwecks Überprüfung des Praktikums und der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vertragsbestimmungen angeforderten Detailinformationen zu liefern.

ARTIKEL 7: WEITERE BESTIMMUNGEN

Sollte der Begünstigte einen Vertreter zur Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte bzw. Pflichten beauftragen, muss er/sie das der Stabsstelle Internationales der Universität Leipzig schriftlich mittels Übersendung einer entsprechenden Vollmacht erklären.

Stipendien, die nach dem Einkommenssteuergesetz steuerfrei sind, unterliegen einer Mitteilungspflicht. Die Klärung dieser Frage obliegt dem Begünstigten.

SONSTIGES

Wichtiger Hinweis: Die Universität Leipzig gewährt dem/der Praktikanten/in eine Finanzhilfe der Europäischen Union für die Durchführung eines Praktikums nach Maßgabe des Programms Erasmus⁺. Die Zahlung des Stipendiums steht unter dem Vorbehalt, dass die Universität Leipzig ihrerseits Mittel aus dem EU-Bildungsprogramm erhält. Sollte diese Zahlung an die Universität nicht erfolgen, besteht seitens des/der Praktikanten/in gegen die Universität Leipzig kein Anspruch auf Zahlung der Praktikumsförderung.

DER/DIE TEILNEHMER/-IN VERPFLICHTET SICH:

- die Praktikumsförderung ausschließlich zur Deckung der Kosten für Reise, Lebensunterhalt, Sprachvorbereitung und Versicherung zu verwenden, die im Rahmen des geplanten Auslandspraktikums entstehen;
- vor Antritt des Aufenthaltes, die Ausbildungsvereinbarung Praktikumsvereinbarung (Learning Agreement for Traineeships) mit Heimathochschule und Gastunternehmen zu vereinbaren und ihm ist bekannt, dass Änderungen des ursprünglich festgelegten Arbeitsprogramms durch eine aktualisierte

"Praktikumsvereinbarung" spätestens **innerhalb eines Monates** nach Ankunft im Gastland zu vereinbaren sind;

- Änderungen zur Mobilitätsdauer umgehend mitzuteilen, bzw. ggf. bis 1 Monat vor ursprünglich geplantem Praktikumsende einen Antrag auf Praktikumsverlängerung zu stellen (Änderungsvertrag zur Original-Praktikumsvereinbarung)
 Amendment to the Original Learning Agreement for Traineeships);
- auf den Abschluss einer Unfallversicherung (u.a. auch für Unfälle des Begünstigten am Arbeitsplatz) und einer Haftpflichtversicherung (u.a. auch für Schäden, die der Begünstigte am Arbeitsplatz verursacht) zu achten, da diese Versicherungen zur Teilnahme am Programm verpflichtend sind. Darüber hinaus überprüft der/die Teilnehmer/-in den ausreichenden Umfang des Krankenversicherungsschutzes für den Zeitraum der Auslandsphase.

Mit dem Programm selbst ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden. HINWEIS: Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten an der Versicherung des DAAD teilzunehmen, Kranken-/ Unfallund Haftpflichtversicherung sind inbegriffen; nähere Auskünfte:

https://www.daad.de/de/der-daad/was-wirtun/versicherung/

Studierende aus dem Bereich Medizin müssen sich vor dem Auslandspraktikum in der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung nach dem Versicherungsschutz erkundigen, da die Versicherung des DAAD keine Schadensfälle abdeckt, die von der Berufshaftpflichtversicherung für Ärzte gedeckt wird bzw. nur gedeckt werden kann;

- Der Stabsstelle Internationales umgehend (bis jedoch spätestens 30 Tage) nach Praktikumsbeginn eine formlose Bestätigung der Praktikumseinrichtung über das Datum des Praktikumsbeginns zukommen per E-Mail zu lassen;
- der Heimathochschule/ dem Konsortium die <u>Praktikumsbescheinigung</u> (Traineeship Certificate) spätestens 5 Wochen nach Ende des Praktikums vor-





zulegen, in welchem die Durchführung des Arbeitsprogramms und die genauen Anfangs- und Enddaten bestätigt werden;

 nach automatischer E-Mail-Aufforderung durch EUSurvey (kurz nach Praktikumsabschluss) einen Erfahrungsbericht zu erstellen und in Kopie (PDF per E-Mail) in der Stabsstelle Internationales einzureichen.

DER/DIE TEILNEHMER/-IN VERSICHERT...

- für die Laufzeit des Erasmus⁺ Stipendiums keine Förderung aus Mitteln anderer EU-Programme zu erhalten oder in Anspruch zu nehmen;
- das Praktikum während des Studiums, bzw. innerhalb (maximal) des ersten Jahres nach Studienabschluss zu absolvieren;
- dass er/sie für die Laufzeit der Erasmus⁺ Praktikumsförderung keine Förderleistung anderer Organisationen oder Behörden in Anspruch nehmen wird, die nicht mit der Universität Leipzig abgestimmt sind:
- dass ihr/ihm noch ausreichend Erasmus⁺ Kontingent für die beantragte Mobilität zur Verfügung steht.

DER/DIE TEILNEHMER/-IN ERKLÄRT SICH DAMIT EINVERSTANDEN.

- dass ihm durch den DAAD eine "Identifikationsnummer" zugeteilt wird, die für die Berichterstattung an die Europäische Kommission erforderlich ist:
- dass seine persönlichen Angaben einschließlich E-Mail-Adresse durch den DAAD, die Europäische Kommission oder beauftragte Dritte ausschließlich zum Aufbau einer Erasmus Alumni Vereinigung verwendet wird.

DER/DIE TEILNEHMER/-IN BESTÄTIGT

 den Erhalt der Erasmus Studierendencharta und stimmt den dort genannten F\u00f6rderbedingungen zu.